



Zürich, 18. Mai 2026

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil des Jugendgerichts vom 7. Mai 2026 (Geschäfts-Nr. DJ250012-L)

Messerattacke eines Schülers war vorsätzliche Tötung

Das Jugendgericht am Bezirksgericht Zürich stellt fest, dass ein zum Tatzeitpunkt 15-Jähriger eine vorsätzliche Tötung sowie eine versuchte eventualvorsätzliche schwere Körperverletzung im Zustand der nicht selbstverschuldeten Schuldunfähigkeit begangen hat. Es ordnet die Unterbringung des Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung an.

Am 14. September 2023 verängstigte der Schüler (im Zuge eines psychotischen Schubs im Rahmen einer paranoiden Schizophrenie mit vorgängigem Cannabiskonsum) seine Mutter, so dass sie fluchtartig die gemeinsame Wohnung verliess und im Treppenhaus einen Nachbarn bat, die Polizei zu avisieren. Der Beschuldigte kam kurz darauf mit zwei Küchenmessern die Treppe herunter, traf auf den Nachbarn und stach mit einem der Messer auf diesen ein.

Nachdem der stark blutende Mann das Haus verlassen hatte, kam ihm ein Passant zu Hilfe, der ihm mit seiner Jacke die Wunde am Hals abbinden wollte. Als er über das Opfer gebückt war, kam der Beschuldigte von hinten und stach den Helfer mit dem Messer in den Rücken. Die Stichverletzung konnte in der Folge genäht werden und verheilte ohne weitere Komplikationen.

Die Verletzung des ersten Mannes an der linken Halsvorderseite führte gut zwei Stunden später im Spital zu seinem Tod. Er hinterlässt seine Ehefrau und drei gemeinsame Kinder.

Nach den beiden Messerattacken sprang der Beschuldigte auf das Dach des Personewagens des Helfers, bevor er zu Fuss die Flucht ergriff. Nachdem er wenige Minuten später von der Polizei festgenommen werden konnte, spuckte er ausserdem einem Polizisten unvermittelt ins Gesicht.

Das Jugendgericht sieht die Vorwürfe als weitestgehend erstellt an. Der Beschuldigte hat demnach die Tatbestände der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB,

der versuchten eventualvorsätzlichen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB erfüllt. Alles begangen im Zustand der nicht selbstverschuldeten Schuldunfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB. Hinsichtlich der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB wurde der Beschuldigte freigesprochen.

Aufgrund des beim Beschuldigten bei der Tat vorhandenen psychotischen Zustandes war er nicht fähig, sein Handeln zu verstehen und einzuordnen. Das Gericht ordnet daher eine Unterbringung des Beschuldigten in einer geschlossenen Einrichtung im Sinne von Art. 15 Abs. 2 JStG an, der schwersten Schutzmassnahme, welche das Jugendstrafrecht vorsieht. Bereits seit seiner Inhaftierung im September 2023 befindet sich der Beschuldigte in einer psychiatrischen Klinik.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt: Patrick Strub, RA lic. iur., Medienbeauftragter
Telefon: 058 111 66 30, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.